

Hauptsatzung

der Gemeinde Bissendorf
vom 08.02.2022

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 13. Oktober 2021 hat der Rat Gemeinde Bissendorf in seiner Sitzung am 08.02.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung
- § 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Anregungen und Beschwerden
- § 4 Einwohnerversammlungen

Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss, Bürgermeister

- § 5 Entscheidungskompetenzen des Rates
- § 6 Entscheidungskompetenzen des Verwaltungsausschusses
- § 7 Entscheidungskompetenzen des Bürgermeisters
- § 8 Sitzungen der politischen Gremien

Dritter Teil: Ortschaften

- § 9 Bildung von Ortschaften
- § 10 Ortsvorsteher

Vierter Teil: Bekanntmachungen

- § 11 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
- § 12 Sonstige Bekanntmachungen

Fünfter Teil: Inkrafttreten

- § 13 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

¹Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Bissendorf“.

²Sie ist eine kreisangehörige Gemeinde und gehört dem Landkreis Osnabrück an.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bissendorf zeigt:
Von Gold und Schwarz gespalten; rechts drei zwei zu eins gestellte schwarze Wolfsangeln, links ein goldgekrönter Löwe.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Bissendorf zeigt in zwei gleichbreiten Streifen von oben nach unten die Farben Schwarz und Gold, in dem schwarzen und goldenen Streifen je zur Hälfte übergreifend das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bissendorf, Landkreis Osnabrück“.

§ 3

Anregungen und Beschwerden

- (1) ¹Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde Bissendorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben diese eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. ²Bei mehr als fünf den Antrag stellenden Personen können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) ¹Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist. ²Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bissendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. ³Dies gilt auch für

Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (4) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (5) ¹Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs.1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. ²Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (6) ¹Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, der in die Entscheidungskompetenz des Rates oder des Bürgermeisters fällt, leitet der Verwaltungsausschuss die Anregung oder Beschwerde zunächst an diese zuständige Stelle weiter. ²Die für die Entscheidung zuständige Stelle kann sodann gegenüber dem Verwaltungsausschuss in der Sache Stellung nehmen.

§ 4

Einwohnerversammlungen

- (1) ¹Bei Bedarf setzt der Bürgermeister Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Abs. 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner. ²Die Unterrichtung erfolgt durch entsprechende Aushänge in den Bekanntmachungskästen und eine entsprechende Information auf der Internetseite der Gemeinde Bissendorf.

- (2) ¹Die Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister geleitet. ²Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. ³Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. ⁴Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. ⁵Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.

Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss, Bürgermeister

§ 5

Entscheidungskompetenzen des Rates

Unbeschadet seiner Kompetenzen im Übrigen beschließt der Rat

- die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, sofern deren jährliches Aufkommen 50.000 € voraussichtlich übersteigt,
- die Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern der Vermögenswert des jeweiligen Rechtsgeschäfts 25.000 € übersteigt, (§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG) sowie
- den Abschluss von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, von sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, sofern es sich hierbei nicht um einen Vertrag aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, dessen Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

§ 6 Entscheidungskompetenzen des Verwaltungsausschusses

Unbeschadet seiner Kompetenzen im Übrigen beschließt der Verwaltungsausschuss über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG bei Vermögenswerten zwischen 10.000 € und 25.000 €.

§ 7 Entscheidungskompetenzen des Bürgermeisters

Unbeschadet seiner Kompetenzen im Übrigen entscheidet der Bürgermeister über

- die Versetzung von Beamten zu einem anderen Dienstherrn oder in den Ruhestand sowie die Entlassung von Beamten,
- die Einstellung von Beschäftigten, deren Tätigkeit nach der Entgeltgruppe 9c (im Sozial- und Erziehungsdienst Entgeltgruppe S8a) oder geringer vergütet wird.

§ 8 Sitzungen der politischen Gremien

- (1) ¹Die Ratsmitglieder können an Sitzungen des Rates durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen. ²Dies gilt nicht für den Vorsitzenden des Rates.

- (2) ¹In einer Sitzung, an der Ratsmitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen (§ 67 S. 2 NKomVG), nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Kommune nach § 6 Abs. 3 S. 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden. ²Sind auf der Tagesordnung geheime Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

- (3) ¹In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. ²Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor Beginn der

Sitzung anzuzeigen. ³Er hat die Mitglieder des Rates vor Beginn der Sitzung zu informieren. ⁴Für die Zwecke der Zuschaltung per Videokonferenztechnik von teilnehmenden Personen, sind Bild- und Tonübertragungen auch ohne deren Zustimmung zulässig.

- (4) ¹Ratsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. ²Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. ³Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.
- (5) ¹Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von ratsfremden Ausschussmitgliedern, von Einwohnern, sowie Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. ²Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt.
- (6) Die Teilnahme per Videokonferenztechnik an nicht öffentlichen Sitzungen verpflichtet die per Videokonferenztechnik zugeschalteten Ratsmitglieder und sonstigen Sitzungsteilnehmer sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (7) Die Durchführung einer Anhörung (§ 62 Abs. 2 NKomVG) durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik ist zulässig.
- (8) Die Regelungen der Absätze 1 bis 7 gelten für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse entsprechend.

Dritter Teil: Ortschaften

§ 9 Bildung von Ortschaften

¹Die Gemeindebereiche Bissendorf, Ellerbeck, Holte/Himbergen, Jeggen, Linne, Natbergen, Nemden, Schledehausen/Schelenburg, Uphausen-Eistrup, Waldmark,

Wersche, Wissingen und Wulften bilden je für sich eine Gemeinschaft. ²Sie sind Ortschaften im Sinne des § 90 des NKomVG.

§ 10 Ortsvorsteher

(1) ¹Für jede der vorgenannten 13 Ortschaften wird ein Ortsvorsteher gem. § 96 NKomVG bestimmt. ²Er ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

(2) Der Ortsvorsteher erfüllt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung vom Bürgermeister übertragene Aufgaben.

Vierter Teil: Bekanntmachungen

§ 11 Verkündung von Ortsrecht

¹Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bissendorf werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet. ²Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

§ 12 Sonstige Bekanntmachungen

(1) ¹Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen:

Ortsteil Bissendorf, Rathaus (Haupteingang), Kirchplatz 1,
Ortsteil Natbergen, Kreuzung Jeggener Straße/Südstraße,
Ortsteil Schleddehausen, Bergstraße, Höhe Haus Nr. 19, vor dem Bürgerbüro
und
Ortsteil Wissingen, an der Mindener Straße/Nähe Einmündung Bahnhofstraße.

²Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, bei verkürzten Ladungsfristen diese Frist. ³Der Tag des Aushanges und der Tag, mit dem die Bekanntmachung als bewirkt gilt, sind aktenkundig zu machen. ⁴Zusätzlich werden sonstige Bekanntmachungen im Internet unter www.bissendorf.de veröffentlicht.

- (2) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bissendorf bekannt gemacht. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Diese Bekanntmachungen werden zusätzlich im Internet unter www.bissendorf.de veröffentlicht.

Fünfter Teil: Inkrafttreten

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bissendorf vom 01.08.2015 außer Kraft.

Bissendorf, den 08.02.2022

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister

Guido Halfter